

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 73/97

vom

4. Dezember 1997

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 4. Dezember 1997

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des
5. Zivilsenats - Entschädigungssenat - des
Oberlandesgerichts Koblenz vom 15. Mai 1997
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens werden dem Kläger auferlegt.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor, § 219 Abs. 2 BEG; insbesondere sind die Vor-
aussetzungen von Nr. 2 dieser Vorschrift nicht erfüllt.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger als Erben seiner Mut-
ter in tatrichterlicher Würdigung eine Kapitalentschädigung we-
gen Schadens an Körper oder Gesundheit bei Einstufung in die
vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes zugespro-
chen. Es vermochte sich nicht davon zu überzeugen, daß eine

- 3 -

Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes vorzunehmen war. Die Beschwerde zeigt nicht auf, daß das Berufungsgericht dabei von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs abgewichen ist. Nach dessen Rechtsprechung war das Berufungsgericht – wie es richtig ausführt – nicht daran gebunden, daß der Vater des Klägers wegen seines eigenen Berufsschadens in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes eingestuft wurde (vgl. BGH, Urt. v. 18. Februar 1959 – IV ZR 238/58, RzW 1959, 262, 263; v. 13. Mai 1959 – IV ZR 9/59, RzW 1959, 407, 408 unter II 4; v. 19. Juni 1963 – IV ZR 312/62, RzW 1964, 31, 32 unter I 3). In einem bloßen Verfahrensfehler – nur einen solchen wirft die Beschwerde dem Berufungsgericht vor – kann ein Abweichen von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs grundsätzlich nicht gesehen werden (vgl. BGH, Beschl. v. 8. Februar 1967 – IV ZB 634/66, RzW 1967, 281; v. 17. Oktober 1996 – IX ZB 99/96).

Das Berufungsgericht befindet sich auch insoweit in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, als es mangels eines entsprechenden Antrags dem Kläger Zinsen auf die Kapitalentschädigung nicht zugesprochen hat (vgl. BGH, Urt. v. 20. Februar 1975 – IX ZR 187/72, RzW 1975, 174 Nr. 6; Beschl. v. 3. Februar 1977 – IX ZB 350/76, RzW 1977, 217; auch BGH,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Urt. v. 7. Juni 1979 - IX ZR 37/75, RzW 1979, 184 Nr. 18; Hebenstreit, Anm. RzW 1977, 186).

Paulusch

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer